

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	4
1.3	Vertragsbestandteile*	5
1.3.1	dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 29 und den folgenden Anlagen:	5
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	6
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	6
2.2	Leistungen nach der Abnahme	6
2.3	Vorgehensmodell	6
3	Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	6
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	7
4.1	Verkauf von Hardware	7
4.2	Vermietung von Hardware	7
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	7
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)	7
4.4.1	Leistungsumfang und Vergütung	7
4.4.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	8
4.4.3	Abweichende Lizenzbedingungen	8
4.4.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	9
4.5	Ggf. Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	9
4.5.1	Leistungsumfang	9
4.5.2	Vergütung	10
4.5.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	10
4.5.4	Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)	10
4.5.5	Einräumung von Rechten an Erfindungen	11
4.5.6	Bereitstellung der Individualsoftware*	11
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	11
4.6.1	Leistungsumfang	11
4.6.2	Vergütung	11
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	11
4.7.1	Leistungsumfang	11
4.7.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	11
4.7.3	Vergütung	12
4.8	Schulung –entfällt-	12
4.9	Dokumentation	12
4.10	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung –entfällt-	12
5	Systemservice	12
5.1	Arten von Systemserviceleistungen	12
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)	12
5.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)	14
5.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	14
5.1.4	Sonstige Systemserviceleistung (Betrieb und Hosting des Gesamtsystems)	15
5.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	15
5.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	16
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	16
5.4.1	Vergütung	16
5.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	16
5.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	16
5.5.1	Teleservice*	16
5.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	16
5.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen	16
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme während der Laufzeit des Servicevertrages	17

6.1	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	17
6.2	Sonstige Leistungen nach der Abnahme –entfällt-	17
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand –entfällt-	17
8	Termin- und Leistungsplan	17
9	Zahlungsplan	17
10	Projektmanagement	18
10.1	Projektmanager/Projektleiter	18
	des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):	18
10.2	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers	19
10.3	Projektsteuerung/Projektkoordinierung	19
10.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	19
11	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	19
11.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	19
11.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	20
11.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	20
11.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	20
11.5	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)	20
11.6	Entsorgung der Verpackung	20
12	Mitwirkung des Auftraggebers	20
13	Abnahme	21
13.1	Gegenstand der Abnahme	21
13.2	Testdaten	21
13.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	21
13.4	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	21
13.5	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung	21
14	Mängelhaftung (Gewährleistung)	22
14.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems	22
14.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	22
14.3	Mängelmeldungen	22
15	Haftungsregelungen	22
15.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	22
15.2	Haftung bei Verzug	22
15.3	Haftung für den Systemservice	22
15.4	Haftung für entgangenen Gewinn	23
16	Vertragsstrafen bei Verzug	23
16.1	Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	23
16.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	23
17	Weitere Vereinbarungen	23
17.1	Garantien	23
17.1.1	Auftragnehmergarantien	23
17.1.2	Herstellergarantien	23
17.2	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	24
17.2.1	Übergabe des Quellcodes*	24
17.2.2	Hinterlegung des Quellcodes	24
17.3	Haftpflichtversicherung	24
17.4	Sicherheiten	25
18	Vorauszahlungsbürgschaft	25
19	Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	25
20	Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	25
20.1	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	25
20.2	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	26
20.3	Kündigungsrecht des Auftraggebers	26
20.4	Sonstige Vereinbarungen	26
20.4.1	Freigabe Feinkonzept	26
20.4.2	Gerichtsstand	26
20.4.3	Technische „no Spy-Klausel	26

20.4.4	Veröffentlichungsrecht	27
20.4.5	Rechnung	27

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

zwischen

Stadt Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister,
endvertreten durch den Leiter des Amtes für Digitalisierung und Organisation

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

[Bereitstellung, Anpassung, Entwicklung und Pflege einer Softwarelösung zum IT-gestützten Portfoliomanagement kommunaler Liegenschaften und Integration des bestehenden Immobilienverwaltungssystems, Geodaten-Informationssysteme sowie SAP-Buchhaltungssysteme](#)

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

- Der Pauschalpreis* beträgt . Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.¹
- Der Pauschalpreis* beträgt **siehe Preisblatt in Anlage Nr. 3**. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

¹ Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1

- Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 3.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.
Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten **nacheinander** als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 27 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Systemvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung		
2	Ausgefüllter Kriterienkatalog und Bieterkonzept		
3	LV/Preisblatt		
4	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) inklusive der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) (ggf. durch den AN bereitgestellt)		
5	Nutzungsrechtsbedingungen der Standardsoftware* (EULA)		

- Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge .

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.4.2, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

- 1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) und **soweit der Betrieb des Gesamtsystems geschuldet ist, die EVB-IT Cloud-AGB, jeweils in der bei ~~Versand~~ Bekanntgabe der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,**
- 1.3.3 **und nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung**
- 1.3.4 **und nachrangig Regelungen zu Cloudleistungen des Auftragnehmers unter Ausschluss anderer ABG Bestandteile in Anlage Nr. 6. Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.**
- 1.3.5 **sowie nachrangig die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAV) der Stadt Leipzig in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT System-AGB und die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigelegten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- Verkauf von Hardware
- Vermietung von Hardware
- Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)
- ggf. Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z.B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)
- Schulung
- Projektmanagement
- Sonstige Leistungen

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*) **inklusive Betrieb des Gesamtsystems beim Auftragnehmer**
- Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems
- Sonstige Leistungen _____

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- V-Modell XT*
 - V-Modell XT* (Version/Stand) _____.
Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
 - Organisationsspezifisches V-Modell XT* gemäß Anlage Nr. _____.
Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlage Nr. **1 und 2.**

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

- Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr.
- Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S) <u>1</u>
----------	--	---

1	2	3

1 HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

4.1 Verkauf von Hardware

Entfällt

4.2 Vermietung von Hardware

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber eine Hardware als Teil des Gesamtsystems, die für die vertragsgemäße Nutzung ausreichend dimensioniert und geeignet ist und stellt dem Auftraggeber für die vertragsgemäße Nutzung der Leistung ausreichenden Speicherplatz zur Verfügung.

Die Laufzeit der Miete richtet sich nach Nummer 5.2. Die Vergütung für die Miete ist in der Betriebspauschale enthalten.

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

entfällt

4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Standardsoftware*:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EX P 1	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zuliefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte (Muster 4) ³ Anlage Nr.	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn ⁴	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist ⁵	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁶	Monatlicher Mietpreis	
												Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

1	Siehe Anlage Nr. 1 und 2 SaaS	1			A	Siehe Anlage Nr. 1 und 2		Analog Nummer 5.2	Analog Nummer 5.2				Siehe Anlage Nr. 3
Monatlicher Gesamtmietpreis													

- ¹ US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
- EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften
- DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften
- S = Standardsoftware* unterliegt Exportkontrollvorschriften
- ² A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
- ³ In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.4.2).
- ⁴ Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB.
- ⁵ Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB.
- ⁶ Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.4.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- Die Standardsoftware* aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. 1 wird ggf. im Sinne von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
 - Der Auftragnehmer erklärt, dass er
 - sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware* aufnehmen wird
 - die Anpassungen gemäß Anlage Nr. 2 in die Standardsoftware* aufnehmen wird.
 - Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
 - bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
 - bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin erfolgen wird.
 - Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.4.3 Abweichende Lizenzbedingungen

~~Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsmatrizen vereinbart werden,~~ Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- ~~Nutzungsmatrizen gemäß Muster 4~~ (s.a. Nummer 4.4.1 Spalte 7),
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB,

- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. 5 bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Soweit es sich bei der Standardsoftware um OSS handelt gilt folgendes

Bezüglich der vorgenannten Standardsoftware gelten die Regelungen aus den Lizenzbedingungen aus Anlage Nr. 5 vorrangig vor den EVB-IT System-AGB und den EVB-IT Cloud-AGB, insbesondere vor den Regelungen in Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB. Die Ziffern 13, 14 und 15 EVB-IT System-AGB (Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers) bleiben jedoch unberührt.

Der Auftragnehmer erklärt, dass die Lizenzbedingungen für die OSS keine Copyleft-Regelung enthalten.

4.4.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

Im Rechenzentrum des Auftragnehmers siehe Anlage Nr.1 und Nr.2

4.5 Ggf. Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.5.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	2	3
1	Alle Anpassungen der Standardsoftware auf Quellcodeebene, die nicht in den Standard übernommen werden	
Gesamtsumme		

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über verwendete vorbestehende Teile* im Projektverlauf rechtzeitig vor Einsatz in Textform informieren und seine Zustimmung zur Verwendung einholen. Der Auftragnehmer ist mit Einholung der Zustimmung verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, welchen Nutzungsbedingungen und damit verbundenen Besonderheiten (z.B. Hinweispflichten, Beifügung von Lizenzbedingungen und Quellcodes bei der Weitergabe der Software*) das zu verwendende vorbestehende Teil* unterliegt. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Unterlizenzierungsrechts, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Vorbestehende Teile* werden im Quellcode übergeben.

Für den Einsatz von vorbestehenden Teilen* gilt weiter,

- dass die Nutzungsbedingungen für das vorbestehende Teil* die Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 2.3.1 und Ziffer 2.3.2 EVB-IT System-AGB und den Vereinbarungen im Vertrag nicht einschränken,
- dass der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen der Erstellung des Gesamtsystems in die Lage versetzt, die Nutzungsbedingungen für das vorbestehende Teil* einzuhalten,
- dass durch die Einbeziehung des vorbestehenden Teils* in keinem Fall, weder für den Auftragnehmer, noch für den Auftraggeber, noch für Dritte, denen ggf. Rechte durch den Auftraggeber eingeräumt werden, eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung von Quellcode* der Software* entsteht,
- dass die Nutzungsbedingungen des zu verwendenden vorbestehenden Teils* die konkrete Art und Weise der Verwendung und Verbindung zulassen (Lizenzkompatibilität),

- dass ein vorbestehendes Teil* mit Copyleft Effekt (z.B. gemäß GNU GPL) durch den Auftragnehmer nur so verwendet wird, dass eine „Infektion“ der Software* des Gesamtsystems ausgeschlossen wird.
- dass vorbestehendes Teil* nur dann in bearbeiteter Form übergeben wird, wenn die Bearbeitungen bei einer etwaigen Weitergabe oder Unterlizenzierung durch den Auftraggeber an Dritte nicht offengelegt werden müssen.
- dass die Ziffern 12, 13 und 15 (Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers) EVB-IT System-AGB unberührt bleiben und vorrangig und abschließend gelten vor den Nutzungsbedingungen für das einzusetzende vorbestehende Teil*.

4.5.2 Vergütung

- Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalpreis abgegolten.

4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

4.5.3.1 Gesamte Individualsoftware*

- Für die Individualsoftware* insgesamt gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware* insgesamt gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.

4.5.3.2 Bestimmte Individualsoftware*

Für folgende Individualsoftware* werden von Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

4.5.3.3 Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware*

- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

4.5.3.4 Werkzeuge*

- Abweichend von Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher

Nutzungsrechtseinräumung)

- Hat der Auftraggeber sich kein ausschließliches Nutzungsrecht ausbedungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jede Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ an einen Dritten eine finanzielle Gegenleistung
- in Höhe von _____% der in Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____vereinbarten Vergütung
 - in Höhe von _____% der erzielten, mindestens aber eine angemessene Lizenzgebühr (netto)
 - gem. Anlage Nr. _____
- zu zahlen.
- Die Lizenzrückvergütung ist insgesamt begrenzt auf
- die gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ zu zahlende Vergütung, zuzüglich eines Aufschlages von _____%.
 - _____% der gemäß Nummer 4.5.1 zu zahlenden Vergütung.

4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen

Keine Abweichung von Ziffer 2.3.2.5 EVB-IT System-AGB

4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. 1 in folgender Form: im Rechenzentrum des Auftragnehmers (siehe auch Anlage Nr.1 und 2)

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen**4.6.1 Leistungsumfang**

- Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. -----

4.6.2 Vergütung

- Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt _____ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft***4.7.1 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

- Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlage Nr. 1 und 2 beschrieben.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.7.3 Vergütung

- Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt _____ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.8 Schulung –entfällt-

4.9 Dokumentation

- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.
- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 1.

4.10 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung –entfällt-

5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservice **auch zum Betrieb**, zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems **und seiner Weiterentwicklungen gemäß Nummer 6.1** und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ wiederherzustellen.
- folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- gemäß Anlage Nr. _____ wiederherzustellen.

Eine Störung ist jede Beeinträchtigung der Eignung des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten* zur vertraglich vereinbarten, bzw. soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei der Abnahme der ursprünglichen Leistungen vorlag oder nicht.

5.1.1.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage 1

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

an folgende Adresse:

Name/Firma:	Auftragnehmer
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

5.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel/Störung	8	48
Betriebsbehindernder Mangel/Störung	16	96
Leichter Mangel/Störung	48	Bis Update

Die Reaktionszeit gilt als eingehalten, wenn die Störung z.B. im Ticketsystem als zur Kenntnisgenommen markiert und der Auftragnehmer entweder über einen Rückruf eines zur Störungsbeseitigung qualifizierten Mitarbeiters oder über Einträge im Ticketsystem erkennbar macht, dass er mit der Störungsbeseitigung begonnen hat.

Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

5.1.1.3 Servicezeiten

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	9:00	bis	18:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

5.1.1.4 Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	9:00	bis	18:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. 1.

5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
 - des Gesamtsystems
 - des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____
 - folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ zu vermeiden.
- zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer Fehler! V erweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	Lfd. Nr. aus Nummer Fehler! V erweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	Überlassung aller verfügbaren Programm- stände*			Zeitpunkt der Leistung	
		Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versio- nen*	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich, sobald verfüg- bar
1	2	3	4	5	6	7
	1	X	X	X		X

Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. _____. Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.3.1 bzw. 4.4.2 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.3.1 bzw. 4.4.2 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.1.4 Sonstige Systemserviceleistung (Betrieb und Hosting des Gesamtsystems)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Serviceleistungen auch zum Betrieb und Hosting des Gesamtsystems in seinem Rechenzentrum nach Maßgabe der EVB-IT Cloud-AGB sowie Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage Nr. 2 (Kriterienkatalog). Die monatliche Vergütung für diese Leistung ist in Anlage 3 (Preisblatt) geregelt und zusammen mit der Servicevergütung fällig.

Das Hosting des Gesamtsystems gilt somit auch als Leistung im Sinne der EVB-IT Cloud-AGB.

In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 und 15.2 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende folgende Leistungen: siehe Anlage Nr. 1 und Nr. 2. Die Vergütung für die Migrationsunterstützung erfolgt nach Aufwand.

Ziffer 17.2 EVB-IT Cloud-AGB wird abbedungen.

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems
- dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems
- folgendem Datum _____

jeweils

für die Dauer von --- Monaten

- für die Dauer von mindestens 36 Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

5.4.1 Vergütung

- Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalpreis* beträgt _____ Euro².
- Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal _____ Euro.
 - Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. 3.

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum _____)
- einmalig zum _____
- gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice*

- Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

² Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

6 Weitere Leistungen nach der Abnahme während der Laufzeit des Servicevertrages

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Wunsch des Auftraggebers, das Gesamtsystem jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. 1 weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.
Die Vergütung erfolgt nach Aufwand und Angebot. Der Auftraggeber ist berechtigt, jeweils ein Pauschalpreisangebot zu verlangen.

6.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme –entfällt–

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand –entfällt–

8 Termin- und Leistungsplan

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
01	Start des Projektes	MS	Nach Zuschlag		
02	Feinkonzeptionsphase	MS	30 Tage nach Zuschlag		
03	Funktionstest 30 Tage	MS	Spätestens 11 Monate nach Zuschlag		
04	Gesamtabnahme	VE	Spätestens 12 Monate nach Zuschlag		

- 1 MS = Meilenstein
2 BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
3 BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
4 TA = Teilabnahmetermin
5 VE = Vertragserfüllungstermin*

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisations-spezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

9 Zahlungsplan

- Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer Fehler! Verweis- quelle konnte nicht gefun- den werden. , lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ ¹ , TZ ² , SZ ³	Betrag	Bemerkungen
1	2	3	4
04	SZ	Gem. Anlage 3 Nr. 1	

¹ AZ = Abschlagszahlung*

² TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.

³ SZ = Schlusszahlung

10 Projektmanagement

10.1 Projektmanager/Projektleiter

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:	Wird nach Zuschlag ergänzt	Wird nach Zuschlag ergänzt
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

des Auftraggebers:

	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

10.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten
1	2	3	4

10.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

- dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- folgenden Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

Es ist nur das Projektmanagement des Auftraggebers zum CR berechtigt. Die Vergütung erfolgt nach gesondertem Angebot und Auftrag. Der Auftraggeber ist berechtigt, neue Anforderungen durch Verzicht auf gleichwertige Anforderungen vergütungsfrei zu tauschen.

11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

--	--	--	--

- 1 Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz
 Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 2.

11.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;
- sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen;
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

11.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

11.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
 - verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
 - entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

11.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

- Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. _____ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in Nummer 4.1 genannter Hardware.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1. genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

11.6 Entsorgung der Verpackung

- Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).

12 Mitwirkung des Auftraggebers

- Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisations-spezifischen V-Modell XT* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

13 Abnahme

13.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. _____.
- Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft*.

13.2 Testdaten

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): _____.
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): _____.
- Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.
- Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.
- Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).
- Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB verlängert sich der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen jeweils um _____ Tage zuzüglich der Dauer der Beseitigung des Mangels.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

13.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB).

13.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

- Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.

- Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. _____ vereinbart.

14 Mängelhaftung (Gewährleistung)

14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* _____ gilt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

- Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

14.3 Mängelmeldungen

Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB , Satz 2 wird abbedungen

Für Mängelmeldungen gelten die Regelungen in Nummer 5.1.1 analog.

Für Mängelmeldungen, Servicezeiten , Hotline und Reaktions- und Wiederherstellungszeiten gelten die Regelungen in Nummer 5.1.1 analog.

15 Haftungsregelungen

15.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

15.2 Haftung bei Verzug

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

15.3 Haftung für den Systemservice

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt _____ Euro pro Vertragsjahr.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice

- minimal das _____fache (statt des Doppelten)
- maximal das _____fache (statt des Vierfachen)

der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

15.4 Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

16 Vertragsstrafen bei Verzug

16.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

Keine Abweichung von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB

16.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

17 Weitere Vereinbarungen

17.1 Garantien

17.1.1 Auftragnehmergarantien

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 14 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. _____ erfolgt.
- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 14 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. _____ erfolgt.

17.1.2 Herstellergarantien

- Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS ¹)
1	2	3	4	5

¹ VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort)

BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

- Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

17.2.1 Übergabe des Quellcodes*

- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht in den Standard übernommen werden, gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

17.2.2 Hinterlegung des Quellcodes

- Es wird gemäß Ziffer 18.2 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* folgender Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart.

Lfd. Nr. aus 4.3.1/4.4.1/4.5	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	ER	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung gemäß
1	2		3
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____ Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____		Anlage Nr. _____
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____ Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____		Anlage Nr. _____
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____ Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____		Anlage Nr. _____

17.3 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

17.4 Sicherheiten**18 Vorauszahlungsbürgschaft**

- Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung _____ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

19 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

- Vertragserfüllung
- Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.
- Höhe der Sicherheit:
- Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Erstellungspreises*.
- Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. _____ geregelt.
- Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.
- Mängelhaftung (Gewährleistung)
- Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.
- Höhe der Sicherheit:
- Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Auftragswertes*.

ODER**20 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit**

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

- kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit
- Höhe der Sicherheit:
- Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung _____% des Erstellungspreises* und für die Mängelhaftung _____% des Erstellungspreises*.
- Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.

20.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

20.2 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

20.3 Kündigungsrecht des Auftraggebers

- Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB aus folgender Regelung. Der Auftraggeber schuldet im Falle der Kündigung lediglich die bis zur Kündigung geschuldeten und in Rechnung gestellten Vergütungen (Abschlagszahlungen). Ein weiterer Anspruch besteht nicht.

20.4 Sonstige Vereinbarungen

20.4.1 Freigabe Feinkonzept

Die Freigabe des Feinkonzeptes erfolgt auf Grund folgender Maßgabe: Das Feinkonzept konkretisiert lediglich den im EVB-IT Systemvertrag vereinbarten Leistungsumfang des Gesamtsystems, der in seinem Umfang und Inhalt unberührt bleibt (im Folgenden „Leistungsumfang“).

Ergeben sich in den anschließenden Projektphasen (Realisierung, Tests und Produktivsetzung) Erkenntnisse, nach denen die Festlegungen im Feinkonzept vom Leistungsumfang abweichen, gelten diese dann als fehlerhaft und müssen im Rahmen des Pauschalpreises vom Auftragnehmer korrigiert werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass das Feinkonzept im Leistungsverzeichnis vereinbarte Funktionen reduziert oder ändert. Dies gilt nicht für vereinbarte Verzichte. Reduktionen und Änderungen des Leistungsumfanges, wenn sie auf Grund des im EVB-IT Systemvertrag festgelegten Change Request Verfahrens schriftlich vereinbart und genehmigt werden

20.4.2 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

20.4.3 Technische „no Spy-Klausel

Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernden Leistungen frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und dadurch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen, insbesondere durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Auswirkungen angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren, z.B. einer Monitoring Software oder Remote-Software nur dann berechtigt, wenn er das zu verwendende Produkt benennt. Er versichert den Tatsachen entsprechend, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine anderen Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über das Gesamtsystem, dessen Daten, dessen Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Erstellungs- oder Serviceleistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz einer neuen Version des Produkts bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Versicherung abgegeben hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den

vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

20.4.4 Veröffentlichungsrecht

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Dies gilt auch für die Nennung des Auftraggebers als Referenz.

20.4.5 Rechnung

Sonstige Vereinbarungen: Die Rechnung ist elektronisch einzureichen: www.leipzig.de/rechnungseingang

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
c/o Stadt Leipzig
<10.2>
Postfach 10 05 51
04005 Leipzig

_____, _____
Ort Datum
Auftragnehmer

Leipzig _____, _____
Ort Datum
Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)